

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>		Vorlage Nr.:	<b>431</b>	
STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Grötzingen		Verantwortlich:	Ortsverwaltung Grötzingen	
<b>Doppelhaushalt 2019/2020 - Stellungnahme für den Stadtteil Grötzingen</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Ortschaftsrat Grötzingen</b>	<b>26.09.2018</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	-

### **Antrag an den Ortschaftsrat**

Der Ortschaftsrat beschließt und stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes 2019/2020 zu.

### **Ergänzende Erläuterungen:**

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplanes wurde am 24.07.2018 in den Gemeinderat eingebracht. Damit begann die Frist zur Antragsstellung aus der Mitte des Gemeinderats/Ortschaftsrat; sie endet am 09.10.2018. Die Beschlussfassung im Gemeinderat ist voraussichtlich am 20./21.11.2018. Mit der Vollzugsreife des Haushaltsplans ist bereits ab 01.01.2019 zu rechnen.

Die Investitionspauschale Grötzingen wurde in der Ortschaftsratssitzung vom 13.12.2017 vorberaten und in der Sitzung vom 21.03.2018 beschlossen.

Als Anlage ist der Ortsteilhaushaltsplan beigefügt. Dieser beinhaltet sowohl die beschlossenen Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale finanziert werden, als auch die Maßnahmen, die direkt bei den städtischen Fachämtern angemeldet wurden. Der Ortschaftsrat ist nun aufgefordert, seine Stellungnahme für den Stadtteil Grötzingen zum Haushaltsplanentwurf abzugeben.

### Ergänzende Informationen:

Die Investitionspauschale soll gewährleisten, dass die Ortschaften in eigener Verantwortung über (i. d. R. kleinere) Investitionen bestimmen können. Es handelt sich dabei z. B. um Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Geräte, Maschinen aller Art, kleinere Umbau- und Verbesserungsmaßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Grüns und der Gemeindestraßen sowie bestimmte Maßnahmen innerhalb der Straßenbeleuchtung. Wertgrenze, für Maßnahmen die aus IP-Mittel bezahlt werden können, ist für die Ortsverwaltung Grötzingen 25.570 Euro (50.000 DM).

Alle Maßnahmen, die laut Definition nicht aus der Investitionspauschale finanziert werden können bzw. auch die Wertgrenze überschreiten müssen direkt bei den städtischen Fachämtern angemeldet werden. Zuständig hierfür ist die jeweils fachlich zuständige Abteilung bei der Ortsverwaltung Grötzingen.